

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 12

195

31. Dezember 2004

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Jugendsonntag 2005</i>	195	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung</i>	196	
<i>Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart</i>	197	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung</i>	200	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung</i>	201	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung</i>	202	
<i>Bekanntmachung des Oberkirchenrats über Ausnahmen vom Inkrafttreten gemäß § 89 Haushaltsordnung</i>	202	
		<i>Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen Haus Bittenhalde</i>
		203
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2004</i>
		205
		<i>Dienstnachrichten</i>
		206
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Richtlinien zur Kostenbeteiligung für Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission</i>
		207
		<i>II. Grundsatzbeschluss zur Übernahme des BAT-modern</i>
		207
		<i>III. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>
		208

Jugendsonntag 2005

Erlass des Oberkirchenrats vom 10. November 2004 AZ 55.943 Nr. 40

1. Termin und Gestaltung

„Jesus Christus spricht: Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhöre.“ (Lk 22,32)

Die Jahreslosung 2005 berührt das Thema von Glaubensveränderung und Glaubenskrisen. Damit ist bereits ein Bezug zu den Erfahrungen junger Menschen gegeben: Der Glaube der Kinderzeit wird in Frage gestellt. Umso mehr stellt sich die Frage nach einem Glauben, der sich auch Zweifeln stellen kann und sich in Krisensituationen bewährt.

Der Jugendsonntag 2005 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem jugendgemäßen Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z.B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Be-

reich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf Methoden und Gestaltungselemente und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag eine Rolle spielen.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

„durchstehen“.

„Durchstehen“ – eine Haltung eigener Art? Manche Erfahrung sucht man nicht freiwillig und würde ihr auch lieber mit Aussitzen oder Wegducken begegnen. Durchgestandenes aber lässt reifer werden und öffnet den Horizont. Die Jahreslosung für 2005 beschreibt das dafür nötige Vertrauen als Gabe Gottes:

„Jesus Christus spricht: Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhöre“, Lk 22,32.

Ausgehend von dieser Fürbitte Jesu bietet das Heft Materialien zum Thema Glauben, Zweifel, Scheitern, Krisen als Chance, Gebet und Spiritualität.

Enthalten sind Gottesdienstentwürfe (darunter Filmgottesdienste zum Film „Luther“ und einem preisgekrönten Kurzfilm eines Jugendfilmwettbewerbs), liturgische Elemente, Lieder, Ideen für Gruppenstunden und Schulungswochenenden, Texte und Hintergrundinformationen, z.B. zur Entwicklung des Glaubens Jugendlicher oder zu Psalmgebeten.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben. Es umfasst 150 Seiten und ist für **4,80 Euro zuzüglich Versandkosten** zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Postfach 80 03 27
70503 Stuttgart
Tel.: 0711/97 81-122
Fax: 0711/97 81-105
E-Mail: landesjugendpfarramt@ejwue.de
Internet-Bestellformular über: www.lajupf.de

Das Jugendsonntagsmaterialheft ist auch im Abonnement bestellbar. Sie bekommen dann automatisch jedes Jahr das aktuelle Heft zugesandt. Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

ab 10 Exemplare	4,50 Euro
ab 30 Exemplare	4,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2005 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

P f i s t e r e r

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom 24. November 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

§ 70 des Kirchlichen Gesetzes über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung) vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Absatz 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10.000 Euro übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 110.000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstockes für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die

Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2004

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

vom 24. November 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Kirchenbezirk Stuttgart zusammengeschlossen. Dieser trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Für den Kirchenkreis Stuttgart gelten, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt, die allgemeinen Vorschriften über die Kirchenbezirke. Die Bezirkssynode trägt den Namen Kirchenkreissynode, der Kirchenbezirksausschuss die Bezeichnung Kirchenkreisausschuss und der Diakonische Bezirksausschuss die Bezeichnung Diakonischer Kirchenkreisausschuss.

§ 2

Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode hat die Aufgaben einer Kirchenbezirkssynode.

(2) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. 49 Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden; von diesen müssen mindestens 16 und können höchstens 24 als Pfarrerin oder Pfarrer eine Gemeinde- oder Sonderpfarrstelle im Kirchenkreis versehen,
2. die Dekaninnen und Dekane und die Schuldekaninnen und Schuldekane,
3. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkreisverwaltung,
4. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse des Kirchenkreises, sofern sie der Kirchenkreissynode nicht ohnehin angehören, und
5. die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, soweit die Kirchenkreissatzung dies vorsieht und soweit ihre Zahl zusammen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 und Absatz 6 die Zahl der übrigen Gewählten oder Zugewählten nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 und Absatz 6 nicht übersteigt.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar sind beide zur Kirchenkreissynode wählbar, können aber nicht zugleich gewählt werden.

(3) Das Gebiet des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissatzung in höchstens 16 Wahlbezirke aufgeteilt und für jeden Wahlbezirk eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchenkreissynodalen festgesetzt. Je Wahlbezirk müssen mindestens drei Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sein. In jedem Wahlbezirk muss die Zahl der zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden betragen.

Für die gewählten Synodalen sind je zwei stellvertretende Synodale aus dem jeweiligen Wahlbezirk zu wählen, die im Fall des Ausscheidens in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an ihre Stelle treten. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer werden von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten, die anderen Synodalen können nicht von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten werden. Ist kein stellvertretender Synodaler oder keine stellvertretende Synodale mehr vorhanden, so findet im Wahlbezirk eine Nachwahl statt.

Aus der Zahl der stellvertretenden Synodalen im Wahlbezirk werden für jede Synodale und jeden Synodalen Verhinderungsstellvertreter benannt.

(4) Nach Absatz 2 Nr. 1 ist zur Kirchenkreissynode wählbar, wer Mitglied eines Kirchengemeinderates oder Gesamtkirchengemeinderates einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde des Kirchenkreises ist.

(5) Die Kirchenkreissynodalen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von einer Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Gesamtkirchengemeinderäte des Wahlbezirks aus deren Mitte gewählt. Die Versammlung wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen, die oder der für die Visitation in diesem Wahlbezirk zuständig ist.

(6) Die Kirchenkreissynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unter Beachtung von Absatz 3 Satz 3 weitere Mitglieder mit Stimmrecht wählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der nach Absatz 2 Nr. 1 aus den Wahlbezirken gewählten Kirchenkreissynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Kirchenkreissynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder eines Gesamtkirchengemeinderats sind, von der geschäftsführenden Dekanin oder vom geschäftsführenden Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(7) Durch Kirchenkreissatzung kann bestimmt werden, dass insgesamt höchstens 10 ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenkreises und Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis der Kirchenkreissynode kraft Amtes angehören.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung mit der Maßgabe, dass die beratende Teilnahme nach § 15 Abs. 3 Kirchenbezirksordnung durch Kirchenkreissatzung beschränkt werden kann, außer für die Mitglieder der Landessynode aus dem Wahlkreis und die Vertreterin oder den Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstelle. Die Frühpredigerinnen und Frühprediger mit einem Predigtantrag in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

(9) Die Kirchenkreissynodalen unterrichten die Kirchengemeinderäte ihres Wahlbezirks regelmäßig über die Beschlüsse und die Arbeit der Kirchenkreissynode. Auf Anforderung eines Kirchengemeinderats ist eine Sitzungsteilnahme in angemessener Frist zu ermöglichen.

§ 3

Kirchenkreisausschuss

Für den Kirchenkreisausschuss gelten die Regelungen über den Kirchenbezirksausschuss mit folgenden Abweichungen:

1. Es sind mindestens vier Kirchenkreissynodale entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbezirksordnung und mindestens zehn weitere gewählte oder zugewählte Kirchenkreissynodale entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung zu wählen.
2. Die Dekaninnen und Dekane im Kirchenkreis nach § 4 sind Mitglied im Kirchenkreisausschuss.
3. Die Gebiete der seitherigen Kirchenbezirke werden zu Teilgebieten des Kirchenkreises entsprechend § 16 Abs. 5 Kirchenbezirksordnung. Die Zahl der aus diesen Teilgebieten zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisausschusses wird durch die Kirchenkreissatzung festgelegt.
4. Alle Schuldekaninnen und Schuldekane des Kirchenkreises nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 4

Dekaninnen und Dekane, Stadtdekanin oder Stadtdekan

(1) Im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart wird das Dekanatamt abweichend von § 34 Pfarrergesetz mit vier Pfarrstellen verbunden, deren Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt im Kirchenkreis Stuttgart arbeitsteilig wahrnehmen. Für jede und jeden von ihnen wird aus einem oder mehreren Wahlbezirken nach § 2 Abs. 3 ein Dekanatsbezirk gebildet.

(2) Die Aufgabe der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Pfarrergesetz und der Visitationsordnung wird von jeder Dekanin und jedem Dekan innerhalb ihres Dekanatsbezirkes selbstständig wahrgenommen. Jede Dekanin und jeder Dekan kann jährlich eine Visitation in einem der jeweils anderen Dekanatsbezirke des Kirchenkreises vornehmen. Hierzu ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Dekaninnen und Dekanen erforderlich; sie sollen beide an der Schlussitzung des Kirchengemeinderats teilnehmen.

(3) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der Leitung und Organisation des Kirchenkreises nach § 34 Abs. 1 Pfarrergesetz, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Kirchenbezirksordnung nehmen die Dekaninnen und Dekane unbeschadet der Zuständigkeiten des oder der gewählten Vorsitzenden der Kirchenkreissynode aufgrund einer funktionalen Aufteilung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt wahr. Die Dekaninnen und Dekane sind einander gleich gestellt und handeln in gegenseitiger Verantwortung.

(4) Der Vorsitz im Kirchenkreisausschuss und die damit verbundene gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kirchenkreises nach § 19 Kirchen-

bezirksordnung wird durch den Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung nach Anhörung des Kirchenkreisausschusses mit einer der Dekanats- und Pfarrstellen verbunden (geschäftsführende Dekanin oder geschäftsführender Dekan).

(5) Die geschäftsführende Dekanin oder der geschäftsführende Dekan führt die Dienstbezeichnung Stadtdekanin oder Stadtdekan.

(6) Die Aufgaben des Dekanatsamts bei der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinden nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Pfarrergesetz und § 49 Abs. 2 Satz 1 Kirchengemeindeordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die örtlich zuständige Dekanin oder der örtlich zuständige Dekan wahr. Sie oder er gibt die Schriftstücke an die geschäftsführende Dekanin oder den geschäftsführenden Dekan weiter, wenn deren oder dessen Zuständigkeit gegeben ist, oder zur Kenntnis, wenn Belange des Kirchenkreises berührt sind.

(7) Die nach § 3 Nr. 3 aus einem Teilgebiet gewählten Mitglieder des Kirchenkreisausschusses und gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Dekanatsbezirks und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Dekanatamt einen Dekanatsausschuss, der die Dekanin oder den Dekan in Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 KBO berät. Ihm können durch Kirchenkreissatzung weitere, auch beschließende Aufgaben übertragen werden.

(8) Die Dekaninnen und Dekane vertreten sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 gegenseitig im Dekanatamt nach näherer Festlegung der Geschäftsordnung für das Dekanatamt.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 6 werden die Dekaninnen und Dekane durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Dekanatamt vertreten.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Abschnitt VI des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Abs. 3 der Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO), in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113), werden die ersten fünf Nummern der Aufzählung wie folgt gefasst:

„Wahlkreis	Laien	Theologen
1. Kirchenkreis Stuttgart Bernhausen	7	3
2. (unbesetzt)		
3. (unbesetzt)“		

Artikel 4

Aufhebung des Stadtverbandes Stuttgart

§ 1

Der Stadtverband Stuttgart, gebildet durch die Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen am 15. August 1983, genehmigt und bekannt gemacht vom Oberkirchenrat am 7. Oktober 1983 (Abl. 50 S. 624), dessen Satzung zuletzt geändert wurde am 22. September 2001 (Abl. 60 S. 28), wird aufgehoben.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Stuttgart ist Rechtsnachfolger des aufgehobenen Stadtverbandes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Artikel 5

Übergangsregelungen

§ 1

(1) Mit der Bildung des Kirchenkreises Stuttgart gehen die Aufgaben und das Vermögen der Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und

Zuffenhausen sowie des Stadtverbands auf den Kirchenkreis Stuttgart über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke und des Stadtverbands Stuttgart gehen mit der Bildung des Kirchenkreises Stuttgart auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Kirchenbezirks Stuttgart, die nach § 1 Abs. 1 auf den Kirchenkreis übergehen, sind diejenigen Aufgaben, die die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart gemäß § 26 Kirchenbezirksordnung bisher für den Kirchenbezirk wahrgenommen hat. Diese Aufgaben sind bis zum 1. Januar 2007 durch die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart festzustellen. Die Feststellung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Hat die Gesamtkirchengemeinde die Feststellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen, so kann der Oberkirchenrat dies anstelle der Gesamtkirchengemeinde tun.

(2) Mit der Bildung des Kirchenkreises geht dasjenige Vermögen, das bei der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bisher der Erfüllung der nach Absatz 1 festgestellten Aufgaben des Kirchenbezirks gedient hat, auf den Kirchenkreis Stuttgart über. Hierzu wird bis zum 1. Januar 2007 eine Inventarliste des betreffenden Vermögens erstellt und durch die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart festgestellt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Mit der Bildung des Kirchenkreises Stuttgart gehen diejenigen Dienst- und Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart auf den Kirchenkreis Stuttgart über, die überwiegend mit der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beschäftigt waren. Es wird bis zum 1. Januar 2007 eine Liste der betreffenden Mitarbeiter erstellt und durch die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart festgestellt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

(1) Ab dem 1. Januar 2008 nehmen bis zur Bildung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisausschusses die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse von Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen, sowie die beiden Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart gemeinsam die Aufgaben der Kirchenkreissynode und des Kirchen-

kreisausschusses wahr. Die Aufgaben des Diakonischen Kirchenkreisausschusses werden bis zu dessen Neubildung von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherigen Diakonischen Bezirksausschüsse Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart wahrgenommen.

(2) Der Oberkirchenrat erlässt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung für den Kirchenkreis Stuttgart, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen sind vorher zu hören. Die Änderung der Kirchenkreissatzung erfolgt von deren erstem Zusammentreten an durch die Kirchenkreissynode.

§ 4

Der Kirchenkreis Stuttgart kann durch Kirchenkreissatzung (Bezirkssatzung) eine besondere Umlage von den jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen vorsehen und deren Änderung von der Zustimmung von deren jeweiligen Kirchenkreissynodalen abhängig machen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1 bis 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 24. November 2004

Dr. Gerhard Maier

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung

vom 17. August 2004 AZ 12.64-1 Nr. 15

Artikel 1 Änderung der Anlage zur Archivordnung

Die Anlage (zu § 16 Abs. 5) zu der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 16 Abs. 5)

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00
3	Beglaubigung von Kopien	5,00
4	Anfertigung von Elektrokopien je Stück Anfertigung von Reader – Printer Kopien je Stück	0,30 0,80
5	Digitalaufnahme/Datei-Scan, einfache Vorlage (zur Speicherung auf digitalem Datenträger oder online-Versand) pro Scan	2,50
6	Aufnahme mit Digitalkamera, schwierige Vorlage (zur Speicherung oder Online-Versand) pro Aufnahme	5,00
7	Kopie gespeicherter Bilder/Dokumente (auf Datenträger oder per Online-Versand) pro Stück	2,50
8	Erstellung eines digitalen Datenträgers (Arbeits- und Materialkosten)	5,00
9	Inanspruchnahme von Mikrofilmlesegeräten bis zu einem halben Tag bis zu einem Tag	5,00 8,00
10	Ausleihe von Mikrofilmen außer Haus je Filmrolle	2,00
11	Bearbeitungspauschale bei Mikrofilmversand	5,00
12	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien (zzgl. die Gebühr für die Anfertigung der Vorlage) in Veröffentlichungen mit einer Auflage bis 500 Stück bis 5000 Stück über 5000 Stück	10,00 26,50 40,00
13	Wiedergabe einer Reproduktion von Archivalien in visuellen Medien und im Internet	10,00 - 100,00“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekosten- ordnung

vom 26. Oktober 2004 AZ 23.37 Nr. 509

Zur Durchführung des § 37 des Württ. Pfarrergesetzes, des § 48 a des Kirchenbeamtengesetzes und des § 25 der Kirchlichen Anstellungsordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Reisekostenordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattung für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235), in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 308), zuletzt geändert am 31. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 7 Buchstabe b werden die Worte „Zählerstand bei Beginn und Ende der Fahrten und“ gestrichen.

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 v. H. des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Kürzung“ die Worte „Einbehaltung bzw.“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. von dem Tagegeld (§ 9) für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert
2. von der Vergütung nach § 11 für das Frühstück 15 vom Hundert, für das Mittagessen 30 vom Hundert und für das Abendessen 20 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird, und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

4. In § 23 wird das Wort „unbegrenzter“ durch das Wort „höchst möglicher“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

P f i s t e r e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

vom 26. Oktober 2004 AZ 23.37 zu Nr. 509

Zur Ausführung der Reisekostenordnung wird bestimmt:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316), zuletzt geändert am 31. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 410), werden wie folgt geändert:

1. In den Ausführungsbestimmungen zu § 4 Nr. 4 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 Euro“ ersetzt.

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 werden wie folgt gefasst:

„Die Kürzung des Tagegeldes bzw. der Einbehalt der Sachbezugswerte ist auch dann vorzunehmen, wenn Verpflegung anlässlich so genannter Arbeitsessen unentgeltlich bereitgestellt wird. Fällt kein Tagegeld an, sind die jeweiligen Sachbezugswerte steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Sind die Kosten der Verpflegung mit den Fahrtkosten (z. B. bei Flug- und Schiffsreisen) oder mit den Nebenkosten (z. B. durch Teilnehmergebühren) abgegolten, so ist ebenfalls der Einbehalt der Sachbezugswerte beim Tagegeld nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vorzunehmen. Fällt keine Erstattung an, sind die jeweiligen Sachbezugswerte steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.“

3. In den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Nr. 5 Buchstabe b wird das Wort „Gegensätze“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

P f i s t e r e r

Bekanntmachung des Oberkirchenrats über Ausnahmen vom Inkrafttreten gemäß § 89 Haushaltsordnung

vom 16. Dezember 2004 AZ 13.100-3 Nr. 114

Aufgrund von § 89 Haushaltsordnung in der von der Landessynode am 27. November 2003 beschlossenen Fassung (Abl. 61 S. 1), geändert durch Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), wird in Ergänzung der Anordnung des Oberkirchenrats vom 29. Juni 2004 (Abl. 61 S. 134) angeordnet:

Die Regelung des § 70 Haushaltsordnung ist von der Aufschiebung des Inkrafttretens durch die Anordnung des Oberkirchenrats ausgenommen. § 58 der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung der Haushaltsordnung ist damit ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr anwendbar.

R u p p

Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen Haus Bittenhalde

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. November 2004 AZ 56.14 III/0 Nr. 4

Die Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen Haus Bittenhalde hat die Satzung des Verbandes neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Oktober 2004 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evangel. Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde

Die Evangelischen Kirchenbezirke Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen vereinbarten auf Grund des Kirchlichen Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 27. Oktober 1980 (Abl. 49 S. 277), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25), die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes lautet „Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tieringen - Haus Bittenhalde“. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Meßstetten-Tieringen, Zollernalbkreis.

(3) Der Kirchenbezirksverband bietet Fort- und Ausbildungsmaßnahmen und Erholungsmaßnahmen an und gibt anderen kirchlichen und anerkannten gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit, solche Maßnahmen anzubieten. Der Verband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen, die auf Grund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder wirtschaftlichen Situation hilfsbedürftig sind (§ 53 AO) und betreut sie. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verband eine regionale kirchliche Tagungsstätte. Der Verband arbeitet zur Verwirklichung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen und Werken zusammen.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Einnahmen des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Evangelischen Kirchenbezirke Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen.

§ 5

Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe

1. Verbandsversammlung
2. Vorstand

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- 1.1. 17 Vertreter der Verbandsmitglieder. Davon entfallen auf den Evang. Kirchenbezirk Balingen 7, Evang. Kirchenbezirk Sulz a. N. 4, und auf den Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen 6 Vertreter. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Kirchenbezirke, die einer Bezirkssynode nicht angehören, darf 1/4 nicht überschreiten. Für jeweils angefangene vier Vertreter wird ein Ersatzvertreter gewählt. Die Ersatzvertreter treten bei Ausscheiden eines Vertreters ein. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkssynoden spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer

ihrer Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Vertreter ihr Amt bis zur Neuwahl wahr.

- 1.2. Die Dekane von Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen.
- 1.3. Die Kirchenbezirksrechner von Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen.

(2) Die Verbandsversammlung kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen für die Dauer ihrer Amtszeit zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Berater sind:

- 3.1. Der Leiter der Tagungsstätte
- 3.2. Die Verwaltungsstellenleiter des Verbandsgebietes.

(4) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied des Vorstandes (§ 7 Abs. 1).
- 4.2. Sie wählt und entlässt den Leiter der Tagungsstätte.
- 4.3. Sie beschließt den Wirtschaftsplan mit Stellenplan, sowie die jährliche Verbandsumlage. Sie stellt das Ergebnis der Jahresrechnung und die Bilanz fest. Nach erfolgter Rechnungsprüfung nimmt sie die Entlastung des Vorstandes vor.
- 4.4. Sie beschließt über Darlehensaufnahmen.
- 4.5. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- 4.6. Sie beschließt über die Grundsätze der Tagungsarbeit.
- 4.7. Sie beschließt über grundsätzliche und sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- 4.8. Sie beschließt über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes (§ 10).

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gewählt. Die erste Sitzung der neugewählten Verbandsversammlung wird vom dienstältesten Dekan einberufen und solange geleitet, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(6) Die Verbandsversammlung wählt einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn dies ein Verbandsmitglied oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen nicht anwesender Vertreter können auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Kirchenbezirksordnung sinngemäß, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht auch 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:

- 1.1. Ein von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied. Beim Ausscheiden des Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- 1.2. Die Dekane von Balingen, Sulz a. N. und Tuttlingen.
- 1.3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- 1.4. Der Verwaltungsstellenleiter von Balingen. Sein Stellvertreter ist der Verwaltungsstellenleiter von Tuttlingen.

(2) Der Leiter der Tagungsstätte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes endet jeweils mit dem ersten Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- 4.2. Er plant im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze die Tagungsarbeit. Er plant die Durchführung hauseigener Tagungen und erstellt den Belegungsplan.
- 4.3. Er erstellt den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans mit Stellenplan und überwacht die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung entsprechend den kirchlichen Vorschriften.
- 4.4. Er setzt die Preise für Übernachtung und Verpflegung in der Tagungsstätte fest.
- 4.5. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte.
- 4.6. Er entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tagungsstätte.

4.7. Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der vorhandenen Deckungsmittel bis 10.000 Euro im Einzelfall.

4.8. Er erstellt die Jahresberichte für die Verbandsversammlung.

4.9. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand Beiräte bilden.

(5) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss ein Dekan sein.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt diesen mindestens zweimal jährlich rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(7) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(8) Der Vorsitzende ist, zusammen mit seinem Stellvertreter, berechtigt, durch einstimmigen Beschluss anstelle des Vorstandes zu entscheiden, wenn dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Solche Entscheidungen sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt durch

1. Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte.
2. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.
3. Die Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Gemeindeglieder aufgeteilt. Maßgebend ist der Stand der Gemeindeglieder auf Ende des Jahres, das dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorangeht.

§ 9 Ausscheiden aus dem Verband

(1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Ein Beschluss über Satzungsänderung und über Auflösung des Verbandes darf nur gefasst werden, wenn die Verbandsmitglieder über seinen Inhalt mindestens drei Monate vorher schriftlich unterrichtet worden sind.

(2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Bezieht sich der Beschluss auf den Maßstab für die Erhebung der Verbandsumlage, so bedarf er einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(3) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

(4) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Kirchenbezirke Balingen, Sulz a. N. und Tuttingen entsprechend dem Umlageschlüssel.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

Genehmigung der Satzung durch den Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 AZ 56.14 III/0 Nr. 4/8.

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2004

Erlass des Oberkirchenrats
vom 16. November 2004 AZ 52.14-2 Nr. 177

In der Advents- und Weihnachtszeit 2004 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit über 7,8 Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht – den höchsten bundesweit.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort:

„LebensMittel Wasser“.

Dieses Leitwort erinnert daran, dass Wasser Gottes Geschenk zum Leben ist. Beim Propheten Jesaja lesen wir die wundervolle Verheißung an die Armen: „Ich will Wasserbäche auf den Höhen öffnen und Quellen mitten auf den Feldern und will die Wüste zu Wasserstellen machen und das dürre Land zu Wasserquellen.“ (Jesaja 41,18)

BROT FÜR DIE WELT ruft zur Mitverantwortung für den Schutz des wichtigsten Lebensmittels „Wasser“ gegen Verschwendung und Vergiftung auf. Die Armen sollen ihren gerechten Anteil an den Wasservorräten bekommen.

Ich richte die herzliche Bitte an Sie, unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT auch bei seiner 46. Aktion „LebensMittel Wasser“. BROT FÜR DIE WELT fördert viele Projekte und Programme, mit deren Hilfe Menschen zum Beispiel in den Slums der Großstädte Südostasiens oder in Dörfern südlich der Sahara täglich genug Wasser bekommen – zum Trinken, Kochen, Waschen und für den Nahrungsmittelanbau. Solange uns Gott die Mittel zum Helfen gibt, wollen wir sie einsetzen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

– Das Oberschulamt Stuttgart hat [Redacted] mit Wirkung vom 10. September 2004, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

– Das Oberschulamt Stuttgart hat [Redacted] mit Wirkung vom 15. Oktober 2004, zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2004

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 30. November 2004

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Januar 2005

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 2004

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

█ [REDACTED]
 █ [REDACTED]
 █ [REDACTED]
 █ [REDACTED]
 █ [REDACTED]
 █ [REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Richtlinien zur Kostenbeteiligung für Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. Oktober 2004

Nach § 12 Abs. 10 ARRГ werden die notwendigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, von der Landeskirche und vom Diakonischen Werk je in ihrem Bereich getragen. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission.

Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg folgende Richtlinien zur Kostenbeteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Bereitstellung eines Dienstzimmers einschl. Nebenkosten für freigestellte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission:

1. Stellt der Anstellungsträger eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, der bzw. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission mit mindestens 30 % dienstliche Inanspruchnahme freigestellt ist, ein Arbeitszimmer zur Verfügung, das **auch für die Arbeit als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission** genutzt wird, beteiligt sich die Arbeitsrechtliche Kommission anteilig, entsprechend dem Grad der zeitlichen Nutzung dieses Zimmers für Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission, **mindestens jedoch für die Hälfte der persönlichen Freistellung** an den Mietkosten bis zu einer Fläche von 15 m² nach den jeweiligen Mietsätzen der Wohnungsfürsorge Richtlinien sowie den sonstigen Kosten wie Heizung, Beleuchtung und Reinigung in entsprechender Anwendung des Rundschreibens des Oberkirchenrats vom 24. September 2002 AZ 23.30 Nr. 43/6. Die Kosten für die Möblierung des Zimmers trägt der Anstellungsträger. Für die dienstliche Nutzung des Zimmers gilt Ziffer 2.

2. Wird das Arbeitszimmer von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin auch zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer lt. Aufgabenbeschreibung, Dienstordnung oder Dienstvertrag übertragenen Dienstaufgaben in der Dienststelle oder für die MAV-Tätigkeit vor Ort mitbenutzt, beteiligt sich die Arbeitsrechtliche Kommission an den Bewirtschaftungskosten anteilig entsprechend dem Grad der zeitlichen Nutzung des Zimmers für Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission nach den Sätzen des Rundschreibens vom 24. September 2002.
3. Wird das Arbeitszimmer ausschließlich für Aufgaben der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission genutzt, werden die Mietkosten sowie die Bewirtschaftungskosten anteilig, je nach dem Grad der Freistellung für den jeweiligen Bereich an der Gesamtfreistellung, von der Arbeitsrechtlichen Kommission getragen. Die Bereitstellung des erforderlichen Raums erfolgt durch den Anstellungsträger des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, der die Kosten mit der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung abrechnet.
4. Die Kostenregelung nach Ziffern 1, 2 oder 3 gilt auch für den Fall, dass sich das Arbeitszimmer in der Privatwohnung des/der Mitarbeitenden befindet, weil der Anstellungsträger kein Arbeitszimmer zur Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung stellen kann.
5. In begründeten Fällen kann von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den beiden Vorsitzenden oder, sofern kein Einvernehmen erzielt wird, durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission abgewichen werden. Wird der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung aus dem Bereich der Dienstgeber- oder Dienstnehmervertreter des Diakonischen Werks gewählt, ist je eine Vertretung aus den Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertretern aus dem Bereich der verfassten Kirche zuzuziehen.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Grundsatzbeschluss zur Übernahme des BAT-modern

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. Oktober 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission verpflichtet sich, nach Einigung der Tarifvertragsparteien über eine

Reform des BAT (BAT-modern) auch für den Bereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme dieses Tarifwerkes innerhalb von zwölf Monaten einzutreten. Dabei wird eine Gesamtübernahme unter angemessener Berücksichtigung der kirchlichen bzw. diakonischen Besonderheiten angestrebt.¹

III. a) Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2004

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. April 2004 (Abl. 61 S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 45 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 36 beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung etwaiger durch die Änderung des § 43 Abs. 1 höherer Bezüge längstens 36 Monate ab dem 1. Januar 2003. Die verlängerte Ausschlussfrist endet spätestens am 31. Dezember 2005. Dies gilt für alle Mitarbeitenden, die bereits am 1. Januar 2003 im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung beschäftigt waren und am 1. Januar 2004 noch beschäftigt sind.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

III. b) Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. Oktober 2004

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Juli 2004 (Abl. 61 S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 19 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch auf eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen vorübergehend oder vertretungsweise eine Tätigkeit übertragen wird, welche den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe als ihrer bisherigen Grundeingruppierung entspricht und die keinen Anspruch auf Gewährung einer Zulage nach § 24 BAT haben.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

¹ Zur Umsetzung dieser Prozessvereinbarung soll im April 2005 eine zweitägige Klausurtagung der Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden.